

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 6. Juni 1964 über die Projektierung und Ausführung von Heizungs-, Sanitär- und Elektroanlagen (GBl. III Nr. 32 S. 343) außer Kraft.

Berlin, den 7. April 1972

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Martini
Staatssekretär

Anordnung über die Herausgabe von Energieverbrauchsnormativen

vom 28. April 1972

§ 1

Der § 3 Abs. 1 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 29. Januar 1971 zur Energieverordnung (GBl. II Nr. 25 S. 217) erhält folgende Fassung:

„(1) Energieverbrauchsnormative werden als DDR-Standards herausgegeben und vom Leiter des Amtes für Standardisierung durch Anordnung im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik veröffentlicht.“

§ 2

Die Anordnung Nr. 1 vom 11. Juni 1971 über Energieverbrauchsnormative (GBl. II Nr. 53 S. 459) und die Anordnung Nr. 2 vom 16. Juli 1971 über Energieverbrauchsnormative (GBl. II Nr. 59 S. 518) werden aufgehoben.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1972 in Kraft.

Berlin, den 28. April 1972

Der Minister für Kohle und Energie

Siebold

Anordnung Nr. 3* über die Annahme und Rückführung von Pfand- und Rückkaufflaschen

vom 18. April 1972

§ 1

Der § 5 der Anordnung vom 22. August 1969 über die Annahme und Rückführung von Pfand- und Rückkaufflaschen (GBl. II Nr. 76 S. 473) erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Die Lieferer von Waren in Pfandflaschen sind gegenüber den Verkaufsstellen des Einzelhandels und den Gaststätten zur Abholung und Rückführung der Pfandflaschen auf ihre Kosten verpflichtet.

(2) Werden die Verkaufsstellen des Einzelhandels und die Gaststätten durch den Großhandel beliefert, ist dieser zur Abholung und Rückführung der Pfand-

* Anordnung Nr. 2 vom 21. November 1969 (GBl. II Nr. 94 S. 594)

flaschen bis zum Großhandel auf seine Kosten verpflichtet. Die Abholung und Rückführung der Pfandflaschen vom Großhandel hat durch die Hersteller bzw. Abfüllbetriebe auf ihre Kosten zu erfolgen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 18. April 1972

**Der Minister
für Handel und Versorgung
Sieber**

Anordnung über die auftragsgebundene Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben in den Einrichtungen des Filmwesens

vom 25. April 1972

Auf Grund des § 15 der Anordnung vom 30. September 1968 über die auftragsgebundene Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben und die Bildung und Verwendung des Fonds Wissenschaft und Technik (GBl. II Nr. HO S. 859) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Technik folgendes angeordnet:

§ 1

Für die dem Ministerium für Kultur, Hauptverwaltung Film, direkt nachgeordneten Einrichtungen erfolgt die Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben auf dem Gebiet des Filmwesens nach den Rechtsvorschriften über die auftragsgebundene Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben und die Bildung und Verwendung des Fonds Wissenschaft und Technik.

§ 2

Die Finanzierung der wissenschaftlich-technischen Aufgaben auf dem Gebiet des Filmwesens erfolgt aus den vom Staatshaushalt über das Ministerium für Kultur, Hauptverwaltung Film, bereitgestellten Mitteln und aus den Mitteln des Fonds Wissenschaft und Technik gemäß § 2 der Anordnung vom 30. September 1968 über die auftragsgebundene Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben und die Bildung und Verwendung des Fonds Wissenschaft und Technik.

§ 3

Für die wissenschaftlich-technischen Aufgaben auf dem Gebiet des Filmwesens, die Bestandteil des zentralen Planes Wissenschaft und Technik sind, ist Hauptauftraggeber das Ministerium für Kultur, Hauptverwaltung Film.

§ 4

(1) Über alle zur Lösung wissenschaftlich-technischer Aufgaben auf dem Gebiet des Filmwesens bereitgestellten und finanzierten Grund- und Arbeitsmittel ist, sofern es sich nicht um Verbrauchsmaterial handelt, ein besonderer Nachweis zu führen.

(2) Die DEFA Zentralstelle für Filmtechnik hat den Kostenaufwand getrennt nach Grundmitteln und Materialkosten, Lohn- und Gehaltskosten sowie sonstige Aufwendungen auszuweisen.